

Richtlinien zur Kostenerstattung.

Inhalt:

0	Versionsverwaltung	1
1	Präambel	3
2	Aufwandsentschädigungen	3
2.1	Tätigkeiten	3
2.2	Keine Aufwandsentschädigung	3
2.3	Höhe der Aufwandsentschädigung	3
2.4	Trainereinteilung – Kriterien	4
3	Fahrtkostenerstattung.....	4
3.1	Erstattungsfähige Fahrten	4
3.2	Höhe der erstattungsfähigen Fahrtkosten	4
3.3	Allgemeines	4
4	Sonstige Erstattungen	5
4.1	Übernachungskosten.....	5
4.2	Spesen	5
4.3	Ausbildungen / Schulungen	5
5	Spendenquittungen	5
6	Inkrafttreten	5
7	Änderungen dieser Richtlinie.....	5

0 Versionsverwaltung

Version	Beschreibung	Datum	Bearbeiter
0.1	Erste Fassung	04.05.2007	Andreas Günther
0.2	Überarbeitung	08.05.2007	Rudi Heimann
0.3	Überarbeitungen: Spesen Höhe der Aufwandsentschädigungen	11.05.2007	Andreas Günther
1.0	Überarbeitung vor Umlaufverabschiedung Ergänzung Kapitel „Präambel“ und „Spendenquittungen“	12.07.2007	Andreas Günther
1.1	Kleine Korrekturen	12.07.2007	Rudi Heimann
2.0	Änderungen Kostenerstattungstatbestände: Wettkämpfe - Beschlussvorlage	27.08.2008	Andreas Günther
2.1	Anpassung V 2.0 Vorstandsbeschluss	30.08.2008	Rudi Heimann
2.2	Anpassung der Trainerliste und -einteilung Gemäß Umlaufbeschluss des geschäftsführenden Vorstands	01.12.2008	Andreas Günther
2.3	Anpassung der Trainerliste und -einteilung gemäß Umlaufbeschluss des geschäftsführenden Vorstands	24.01.2010	Andreas Günther
2.5	Anpassung der Trainerliste und –Einteilung, Neufassung der Behandlung von Kampfrichtereinsätzen.	12.02.2011	Andreas Günther Rudi Heimann

2.6	Einführung der Trainerstufe 4 Anpassung der Vergütung der Traineranfahrt	21.05.2012	Andreas Günther
2.7	Anpassung Einteilung Leonie Gath	17.02.2013	Andreas Günther
2.8	Anpassung Einteilung Trainer	29.06.2015	Rudi Heimann
2.9	Anpassung Einteilung Trainer	14.10.2015	Rudi Heimann
3.0	Anpassung Einteilung Trainer	05.02.2016	Rudi Heimann
3.1	Anpassung Einteilung Trainer	01.03.2016	Rudi Heimann
3.2	Anpassung Einteilung Trainer Änderung der abrechnungsfähigen Aufwände (Nr. 2.1 und 2.2)	29.10.2017	Rudi Heimann
3.3	Anpassung Trainervergütung	01.01.2018	Rudi Heimann
3.4	Anpassung Einteilung Trainer (Nr. 2.5), Streichung Nummer 3.2 (Höhe der erstattungsfähigen Fahrtkosten) - vierter Spiegelstrich	03.05.2019	Markus Becker
3.5	Anpassung der Fahrtkosten – (Nr. 3.2) 2. und 3. Spiegelstrich – rückwirkend zum 01.01.2022 (Krieg Ukraine)	06.04.2022	Markus Becker

1 Präambel

Diese Richtlinie legt die Grundsätze des SV Poseidon Limburg (SVPL) zur Erstattung von Kosten und für Aufwandsentschädigungen fest. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Kostenerstattungen dem Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand kann somit in Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen. Aus dieser Richtlinie kann kein einklagbarer Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sofern keine anderweitige Entscheidung des Gesamtvorstands vorliegt, kommt diese Richtlinie zur Anwendung.

2 Aufwandsentschädigungen

2.1 Tätigkeiten

Für folgende Tätigkeiten wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt:

- Durchführung einer Trainingsstunde (Lauftraining, Schwimmtraining, Trockentraining); Berechnungsgrundlage: Zeitstunde
- Wettkampfbetreuung am Wettkampfort für einen Trainer; Berechnungsgrundlage: je WK-Abschnitt
- Kampfrichtereinsatz an Wettkampfeveranstaltungen.

2.2 Keine Aufwandsentschädigung

Keine Aufwandsentschädigung wird gezahlt für:

- Fahrtzeiten, die im Rahmen der unter 2.1 genannten Aktivitäten anfallen.
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die zur Unterstützung und / oder Vorbereitung der unter 2.1 genannten Aktivitäten dienen.
- Aktivitäten oder Tätigkeiten im Rahmen von Trainingslagern, der Jugendarbeit, Einsätze im Rahmen des 24h-Schwimmens oder der Vereinsmeisterschaften
- Sichtung von Schwimmgruppen, Wettkampfmeldung und Durchführung interner Fortbildungen für den verantwortlichen Trainer;
- Sonstige Vereinsaktivitäten

2.3 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Trainer und Kampfrichter des SVPL richtet sich nach drei Stufen:

- Trainerstufe 1: 5 € je Zeitstunde
 - Trainerstufe 2: 7 € je Zeitstunde
 - Trainerstufe 3: 9 € je Zeitstunde
 - Trainerstufe 4: 12 € je Zeitstunde
 - Trainerstufe 5: 14 € je Zeitstunde
-
- Wettkampfbetreuung und Kampfrichtereinsatz: je Abschnitt 20 €, unabhängig von der jeweiligen Trainerstufe

2.4 Trainereinteilung – Kriterien

Die Einteilung der Trainer in die fünf Stufen erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Trainerstufe 1: Hilfstätigkeit
- Trainerstufe 2: Abgeschlossene Ausbildung zum Sportassistenten/Jugendgruppenhelfer
- Trainerstufe 3: Trainerassistent (Schwimmen), Lizenzierte Übungsleiter C (allgemein)
- Trainerstufe 4: Sportlehrer oder vergleichbare Ausbildung / C-Trainer (Schwimmen)
- Trainerstufe 5: B-Trainer

Die Einstufung eines Trainers in die vorgenannten Trainerstufen erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands.

3 Fahrtkostenerstattung

3.1 Erstattungsfähige Fahrten

In folgenden Fällen können auf Antrag Fahrtkosten durch den SVPL erstattet werden:

- Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen für Trainer, Kampfrichter und im Rahmen der Jugendarbeit
- Fahrten zu Wettkampfveranstaltungen für Trainer, Kampfrichter und vom Verein benannte Betreuer, die bei dem jeweiligen Wettkampf zum Einsatz kommen, sofern keine eigenen Kinder als Aktive an dieser Veranstaltung teilnehmen.
- Fahrten zu Trainingslagern für Trainer und Betreuer
- Fahrten, die der Repräsentation des Vereins gegenüber öffentlichen Stellen, Verbänden, etc. dienen.
- Fahrten von Trainern zum Training

Grundsätzlich nicht Fahrten zu Vorstandssitzungen oder Hauptversammlungen.

3.2 Höhe der erstattungsfähigen Fahrtkosten

Fahrtkosten werden gegen Nachweis in folgender Höhe erstattet:

- Fahrkarten für Bus und Bahn (2. Klasse) in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gegen Vorlage des Originalbelegs
- Fahrten mit privaten PKWs werden mit 0,25 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.
- Ausnahme: Fahrten des Trainers zum Training werden mit 0,25 € je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) erstattet.

In jedem Fall werden Fahrtkosten maximal in Höhe der steuerfrei zahlbaren Beträge erstattet.

3.3 Allgemeines

Um eine sparsame Verwendung der Vereinsmittel zu gewährleisten, wird um die Bildung von Fahrgemeinschaften bzw. Ausnutzung möglicher Angebote (z. B. Frühbuchertarife) gebeten.

4 Sonstige Erstattungen

4.1 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden nur in Ausnahmefällen gezahlt. Diese Fälle bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand. Exemplarisch folgt eine Auflistung von Fällen, in denen eine Kostenübernahme durch den Verein möglich ist:

- Trainingslager: für Trainer oder Betreuer
- Überregionale Wettkämpfe: für Trainer oder Kampfrichter

4.2 Spesen

Als **Spesen** im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die Mitgliedern oder Trainern des SVPL im Interesse des Vereines angefallen sind. Spesen können gegen Nachweis erstattet werden.

4.3 Ausbildungen / Schulungen

Kosten für Ausbildungen und Schulungen von Trainern, Kampfrichtern oder Vereinsorganmitgliedern können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

5 Spendenquittungen

Verzichtet ein Anspruchsberechtigter auf Erstattung von Kosten oder auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, so kann der Verein SVPL stattdessen eine Spendenquittung ausstellen.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft.

7 Änderungen dieser Richtlinie

Änderungen dieser Richtlinie erfordern einen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.